

trennen. Ausserdem aber ist der uns erhaltene Text in der Ueberlieferung des 13. Jh. durch eine ganze Anzahl Auslassungen und grobe Fehler entstellt, die nicht auf die Rechnung der Vorlage gesetzt werden können.

Eine eingehende Untersuchung des Diploms mit dem Ergebnis seiner Verwerfung ist bereits von Bresslau im Zusammenhang mit B vorgenommen worden. Die nunmehr gewonnenen Erkenntnisse rechtfertigen indessen die nochmalige Behandlung, da sich doch jetzt mancherlei neues dazu sagen lässt.

Betrachten wir zunächst die rein formelhaften Teile, so zeigt sich eine Reihe sonderbarer Wendungen, von denen es zweifelhaft bleiben muss, ob sie nicht dem Fälscher des 13. Jh. angehören¹, und die jedenfalls so nicht der Kanzlei Konrads entstammen können. Neben ihnen aber weisen andere Ausdrücke mit hinreichender Deutlichkeit doch auf das Diktat des vorwiegend im ersten Römerzug Konrads tätigen Kanzleinotars HA hin, im besonderen zeigt sich gerade in sonst nicht vorkommenden Worten eine auffallende Verwandtschaft mit dem ebenfalls auf sein Diktat zurückgehenden Diplom St. 2058 für Ravenna, so dass hier zweifellos eine diesem gleichzeitige ähnliche Vorlage verwertet sein muss². Welcher Art sie gewesen, ob sie durch ein Diplom Konrads vielleicht wiederum für Turin gebildet wurde, lässt sich indessen nicht mehr entscheiden. Das

1) So die Devotionsformel 'dei miseramine', ferner 'petitione atque precamine', in der Immunitätsformel 'nemo' statt des üblichen 'nullus' (aber auch in E steht an entsprechender Stelle 'nemo'), 'maxima minimaque persona' statt 'magna parvaque', in der Poen die ganz ungewöhnliche Summe vom decem milia librae u. s. w. 2) Vgl. A: 'Ut autem huic pagine significationis nostre fides propensius adibeatur, manu propria roborantes signo ymaginis nostri et nominis decrevimus insigniri'. St. 2058: 'Quod ut verius credatur et ab omnibus diligentius custodiatur, manu propria ex consuetudine roboratum imaginis nostrę reddi iussimus significatione figuratum'. Significatio kommt sonst in den Diplomen Konrads nicht vor, in A dagegen noch einmal am Anfang. Vgl. im übrigen die Corroboratio von St. 1919. 2125. Ferner A: 'Proinde omnibus . . . nostra quoque potestate degentibus innotescat, quod . . .'. St. 2058: 'Omnium igitur . . . sub Romani imperii universitate degentium cognitioni pateat ac noticiæ, quod . . .'. Schliesslich kommen, von weniger wichtigem abgesehen, nur in A und in St. 2058 in der Immunitätsformel die Worte: 'consul proconsul' vor, die also nicht einen Anachronismus bilden, denn St. 2058 in dem Exemplar des British Museum ist unzweifelhaft Original, sondern in A irgendwie aus dem ravennatischen Diktat übergegangen sein müssen. Eine weitere Beziehung zu St. 2105^c (vgl. oben S. 330, N. 1) bildet das mit A übereinstimmende seltene 'decrevimus insigniri' in der Corroboratio, das im St. 2105^c aus der Vorurkunde St. 1926^a übernommen ist.